

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 15. November 1966

78. Stück

- 243.** Verordnung: Anwendung der Notstandsbestimmung des Wasserbautenförderungsgesetzes
244. Verordnung: Zweite Abänderung der Verordnung betreffend die Lehrpläne für die Haushaltungsschule, die Hauswirtschaftsschule, die Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe
245. Kundmachung: Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirkung vom 1. Jänner 1966

243. Verordnung der Bundesregierung vom 6. September 1966 über die Anwendung der Notstandsbestimmung des Wasserbautenförderungsgesetzes

Auf Grund des § 15 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964 und 170/1965, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Zur Behebung des außergewöhnlichen Notstandes, der durch die Hochwasserkatastrophe vom 16. bis 20. August 1966 eingetreten ist und dessen dringliche Beseitigung im allgemeinen Interesse liegt, ist bei der Gewährung von Bundesbeiträgen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz für Sofortmaßnahmen, die vor allem zur Wiederherstellung der Abflußverhältnisse durch Räumung und Rückführung der Flüsse und Bäche in ihr früheres Bett notwendig sind, zugunsten der geschädigten örtlichen Interessenten (§ 3 Abs. 4) von den Bestimmungen des § 2 über die formalen Voraussetzungen der Förderung und der §§ 4, 6, 7 und 8 über die Beitragsleistungen der örtlichen Interessenten abzuweichen. Unter den gleichen Voraussetzungen ist bei der Förderung der Wiederherstellung und Instandsetzung zerstörter Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen zugunsten der geschädigten Interessenten (§ 10) von den Bestimmungen des § 2 über die formalen Voraussetzungen der Förderung sowie von den in § 10 enthaltenen Beschränkungen der Förderung durch bestimmte Hundertsätze der anerkannten Kosten und durch Bindung an die Höhe der Landesbeiträge abzuweichen. Die vorstehenden Ausnahmegesamtheiten gelten nur für Baumaßnahmen, die bis 31. August 1967 durchgeführt werden.

Klaus	Bock	Hetzenauer
Piffl	Rehor	Schleitzer
Weiß	Prader	Tončić
		Kotzina

244. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 13. Oktober 1966, mit der die Verordnung betreffend die Lehrpläne für die Haushaltungsschule, die Hauswirtschaftsschule, die Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zum zweiten Male abgeändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, insbesondere dessen §§ 6 und 76 Abs. 2, wird die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 154, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 56/1966, wie folgt geändert:

In der Anlage D (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe) ist im Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen; Didaktische Grundsätze) der Unterabschnitt „C. Relativer Freigegegenstand“ mit „C. Relativer Pflichtgegenstand“ zu bezeichnen.

Piffl

245. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 20. Dezember 1965 über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirkung vom 1. Jänner 1966

Artikel I

Auf Grund der vom Hauptausschuß des Nationalrates nach § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, erteilten Ermächtigung vom 16. Feber 1950 werden nachstehende Auslandspostgebühren auf der Grundlage des ab 1. Jänner 1966 geltenden Weltpostvertrages und

der sonstigen Abkommen des Weltpostvereins von Wien 1964, BGBl. Nr. 352/1965, wie folgt festgesetzt:

1. Sprechbriefe

	Schilling
Sprechbriefe bis 50 Gramm	2'40
für je weitere 50 Gramm	2'40

2. Verrechnungspostanweisungen

Schilling

a) Beförderungsgebühren:

Feste Gebühren für eine Verrechnungspostanweisung	
bei Listenanweisungen	3'40
bei Kartenanweisungen	1'70
Verhältnismäßige Gebühr für je 100 S	—25

(Die ermittelte Gebühr ist jeweils auf volle zehn Groschen aufzurunden)

b) Sonstige Gebühren für Verrechnungspostanweisungen:

Gebühr für eine Gutschriftsanzeige bei der Ausgabe verlangt	3'40
nachträglich verlangt	5'—
Gebühr für die eilige Behandlung ..	5'—

3. Postreisegutscheine

Für die Ausstellung von Postreisegutscheinen gelten die gleichen Gebühren wie für die Aufgabe von Postanweisungen (Kartenanweisungen).

4. Postzeitungsvertrieb

Schilling

Gebühr für das Ersuchen des Verlegers um Bekanntgabe von Anschriften

feste Gebühr	4'30
Zusatzgebühr für jede mitgeteilte Anschrift	—50

5. Nachsendung

Für Nachsendungsanträge ist die im Inlands-postdienst festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Artikel II

Im übrigen sind die in der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 4. Dezember 1959, BGBl. Nr. 8/1960, verlautbarten Auslandspostgebühren weiterhin anzuwenden.

Probst